



Zuzahlungen für gesetzlich Versicherte

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen zu jedem verordneten Hilfsmittel grundsätzlich eine gesetzliche Zuzahlung leisten.

Diese beträgt **10% des Kassenpreises**, jedoch nicht mehr als 10,00 € und nicht weniger als 5,00 € pro Hilfsmittel.

Bei einigen Produktgruppen gelten seit 01.01.2005 Festpreise, bei denen ein zusätzlicher Aufpreis verlangt werden kann. Dieser betrifft auch von der gesetzlichen Zuzahlung befreite Personen und Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausnahme:

Kinder unter 18 Jahren und Schwangere sind von der **gesetzlichen Zuzahlung** befreit. Alle anderen können sich unter Umständen auch befreien lassen, wenn die Hilfsmittelzuzahlungen im Jahr ca. 1 - 2% des Jahreseinkommens überschreiten.